

ISIT LEGAL CLINIC

Vollstreckbare Kopien FRANZÖSISCHE REPUBLIK

zugestellt an die Parteien am: IM NAMEN DES FRANZÖSISCHEN VOLKES

**COUR D'APPEL DE PARIS
(Berufungsgericht Paris)**

ABTEILUNG 5 - KAMMER 16

Internationale Kammer für Handelssachen

URTEIL VOM 14. SEPTEMBER 2021

(Nr. /2021, 7 Seiten)

Eintragungsnummer in das allgemeine Register: **RG 19/23063 - Portalis Nr. 35L7-V-B7D-CBFYP**

Dem Gerichtshof vorgelegte Entscheidung: Schiedsspruch der Internationalen Schiedskammer von Paris vom () unter Mitwirkung von Herrn (), Präsident und (), Schiedsrichter, und Herrn (), Schiedsrichter.

KLÄGERIN

FELDSAATEN FREUDENBERGER GMBH & CO

Gesellschaft nach deutschem Recht,
mit Sitz in MAGDEBURGER STRASSE 2, D-47800 KREFELD (DEUTSCHLAND),
handelnd durch ihre gesetzlichen Vertreter,

*Vertreten durch Maître () der AARPI (), bestellter Rechtsanwalt, Mitglied der
Anwaltskammer PARIS, Gerichtsfach:*

*Unterstützt von Maître (), prozessführender Rechtsanwalt, Mitglied der
Rechtsanwaltskammer PARIS, Gerichtsfach:*

*und von Maître (), prozessführender Rechtsanwalt, Mitglied der Rechtsanwaltskammer von
PARIS, Gerichtsfach:*

BEKLAGTE

BANQUE DELUBAC & CIE

Eingetragen im Handelsregister von Aubenas unter der Nummer 305 776 890
mit eingetragenem Sitz in 16, place SALEON TERRAS - 07160 LE CHEYLARD
handelnd durch ihre gesetzlichen Vertreter,

*Vertreten durch Maître () der SELARL (), bestellter Rechtsanwalt, Mitglied der
Rechtsanwaltskammer PARIS, Gerichtsfach:*

*Unterstützt von () der S.E.L.A.S (), prozessführender Rechtsanwalt, Mitglied der
Rechtsanwaltskammer PARIS, Gerichtsfach:*

ZUSAMMENSETZUNG DES GERICHTS:

In Anwendung der Bestimmungen der Artikel 805 und 907 der Zivilprozessordnung (*Code de procédure civile*) wurde die Rechtssache am 18. Mai 2021 in öffentlicher Sitzung vor Frau Fabienne SCHALLER, Richterin, und Frau Laure ALDEBERT, mit der Berichterstattung betraute Richterin, verhandelt, nachdem die Anwälte, die über die Zusammensetzung des Gerichts zur Urteilsfindung informiert waren, keine Einwände vorgebracht hatten.

Diese Richter haben bei der Beratung zur Urteilsfindung des wie folgt zusammengesetzten Gerichts über die Vorträge in der mündlichen Verhandlung berichtet:

Herr François ANCEL, Präsident
Frau Fabienne SCHALLER, Richterin
Frau Laure ALDEBERT, Richterin

Protokollführerin während der Verhandlung: Inès VILBOIS

URTEIL:

- KONTRADIKTORISCH

- durch Hinterlegung des Urteils bei der Geschäftsstelle des Gerichts, nachdem die Parteien zuvor gemäß den in Artikel 450 Absatz 2 der Zivilprozessordnung vorgesehenen Bedingungen benachrichtigt worden waren.

- unterzeichnet von François ANCEL, Präsident, und von Najma EL FARISSI, Justizsekretärin, welcher der unterzeichnende Richter die Urschrift der Entscheidung ausgehändigt hat.

I/ SACHVERHALT UND VERFAHREN:

1- Die Gesellschaft Feldsaaten Freudenberg (nachstehend Freudenberg) ist eine Gesellschaft deutschen Rechts, die auf die Herstellung und den Vertrieb von Grünsaatgut und Vogelfutter spezialisiert ist, welche sie herstellt, erwirbt und weltweit weiterverkauft.

2- Die Banque Delubac ist eine französische Bank, die unter anderem Factoring-Dienstleistungen anbietet.

3- Am 2. Februar 2011 schloss die Banque Delubac zwei Factoring-Vereinbarungen mit den Gesellschaften Tiwy und Laboulet, mit denen die Gesellschaft Freudenberg Geschäftsbeziehungen zwecks gegenseitigen Verkaufs von Saatgut unterhielt.

4- Diese Factoring-Vereinbarungen sahen die Übertragung zahlreicher Rechnungen im Wege der Subrogation an die Bank vor, darunter mehrere von Tiwy und Laboulet auf die Gesellschaft Freudenberg ausgestellte Rechnungen.

5- Einige der Rechnungen bezogen sich auf über Dalsace Frères vermittelte Herstellungsverträge, welche in den allgemeinen Geschäftsbedingungen eine wie folgt lautende Schiedsklausel enthielten: „*Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden von der*

ISIT LEGAL CLINIC

Schiedskammer von Paris (Chambre arbitrale de Paris) gemäß den ISF-Regeln entschieden", wobei ISF für International Seed Federation steht.

6- Am Fälligkeitstag verweigerte die Gesellschaft Freudenberger unter Berufung auf nicht erfolgte Lieferungen und auf die Aufrechnung mit früheren Forderungen gegen Tiwy und Laboulet die Zahlung an die Bank Delubac.

7. Per Klageschrift vom 9. August 2012 verklagte die Bank Delubac die Gesellschaft Freudenberger unter dem Vorwurf, sie habe die Rechnungen vorbehaltlos bestätigt, vor dem Handelsgericht Paris auf Zahlung eines Betrags von 2 569 000 Euro.

8- In einer Entscheidung vom 25. September 2015 hat sich das Handelsgericht Paris für zuständig erklärt, nachdem es die Anwendung der Schiedsklausel ausgeschlossen hatte.

9- Mit Urteil vom 7. März 2017 hob das Berufungsgericht Paris auf eine Anfechtung hin das Urteil auf und erklärte das Handelsgericht Paris für unzuständig.

10- Am 15. Februar 2019 reichte die Banque Delubac bei der Chambre Arbitrale Internationale de Paris (im Folgenden CAIP, früher Chambre Arbitrale de Paris - CAP) auf der Grundlage der vorgenannten Schiedsklausel einen Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens gegen die Gesellschaft Freudenberger ein und beantragte deren Verurteilung zu einer Schadensersatzzahlung in Höhe von 2 710 356,55 Euro durch das Schiedsgericht.

11- Nachdem das gemäß den Regeln des CAIP gebildete Schiedsgericht vor jedweder Erörterung in der Sache selbst von der Gesellschaft Freudenberger mit der Begründung, die Kammer sei seit 2014 nicht mehr Mitglied des Internationalen Saatgutverbandes, mit einer Einrede der Unzuständigkeit des CAIP für die Durchführung des Schiedsverfahrens befasst wurde, hat es am () einen Schiedsspruch über seine Zuständigkeit erlassen, gemäß welchem es:

- die von der Banque DELUBAC erhobene Einrede der Unzulässigkeit aufgrund Rechtsverwirkung zurückgewiesen hat;
- entschieden hat, dass die Schiedskammer der Union française des semenciers für die Organisation von Schiedsverfahren zuständig ist, die Verträge betreffen, in denen ohne genauere Angaben festgelegt wurde, dass die ISF-Verfahrensordnung anwendbar ist;
- infolgedessen entschieden hat, dass dieses Schiedsgericht nicht ordnungsgemäß konstituiert wurde und dass es nicht über diese Streitigkeiten entscheiden kann;
- entschieden hat, dass die Internationale Schiedskammer von Paris für die Durchführung von Schiedsverfahren zuständig ist, die sich aus Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen ergeben, in denen festgelegt ist, dass die Streitigkeiten von der Schiedskammer von Paris nach den Regeln des ISF entschieden werden;
- entschieden hat, dass dieses Schiedsgericht ordnungsgemäß konstituiert ist und über diese Streitigkeiten entscheiden kann, und die Streitsache zur Entscheidung in der Hauptsache verwiesen hat;

ISIT LEGAL CLINIC

- den Antrag der Banque DELUBAC auf Verurteilung der Gesellschaft FREUDENBERGER zur Zahlung sämtlicher Kosten, die der Banque DELUBAC in der ersten Phase des vorliegenden Verfahrens entstanden sind, einschließlich sämtlicher Schiedskosten und Anwaltshonorare, zurückgewiesen hat;
- den Antrag der Gesellschaft FREUDENBERGER auf Verurteilung der Banque DELUBAC zur Zahlung von Verfahrenskosten in Höhe von 100.000 Euro an die Gesellschaft FREUDENBERGER zurückgewiesen hat;
- den Antrag der Gesellschaft FREUDENBERGER auf Verurteilung der Banque DELUBAC zur Zahlung der gesamten Kosten des Schiedsverfahrens zurückgewiesen hat;
- entschieden hat, dass die Parteien die Kosten des Schiedsverfahrens (Honorare der Schiedsrichter und Verwaltungskosten des Schiedsverfahrens) jeweils zur Hälfte zu tragen haben,

12- Am 10. Dezember 2019 hat die Gesellschaft Freudenberger gegen diesen Schiedsspruch einen Antrag auf teilweise Nichtigerklärung gestellt, insofern er die Zuständigkeit des CAIP für die Entscheidung in bestimmten Streitigkeiten festgehalten hat.

13- Am () erging ein Schiedsspruch in der Sache, in dem das Gericht die Entschädigungsklage der Banque Delubac zurückwies.

14- Die Bank Delubac hat ebenfalls eine Nichtigkeitsklage gegen diesen Schiedsspruch eingereicht, die derzeit unter dem Aktenzeichen RG 21/00468 beim Gericht anhängig ist.

15- Die richterliche Verfügung zum Abschluss des vorbereitenden Verfahrens wurde am 11. Mai 2021 erlassen.

II/ ANTRÄGE DER PARTEIEN

16- Gemäß ihren letzten Schriftsätzen Nr. 2, die am 24. März 2021 elektronisch zugestellt wurden, beantragt die Gesellschaft Freudenberger vor Gericht:

- den Schiedsspruch Nr. () vom (), der unter der Ägide der Internationalen Schiedskammer von Paris erlassen wurde **AUFZUHEBEN**, insofern er:

- entschieden hat, dass die Internationale Schiedskammer von Paris für die Durchführung von Schiedsverfahren zuständig sei, die sich aus Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen ergeben (in denen festgelegt ist, dass die Streitigkeiten von der Schiedskammer von Paris nach den Regeln des ISF entschieden werden);
- infolgedessen entschieden hat, dass dieses Schiedsgericht ordnungsgemäß konstituiert wurde und über diese Streitigkeiten entscheiden könne;
- die Streitsache zur Entscheidung in der Hauptsache verwiesen hat;

ISIT LEGAL CLINIC

- den Antrag der Gesellschaft FELDSAATEN FREUDENBERGER auf Verurteilung der Banque DELUBAC zur Zahlung von Verfahrenskosten in Höhe von 100.000 Euro an die Gesellschaft FREUDENBERGER zurückgewiesen hat;
 - den Antrag der Gesellschaft FELDSAATEN FREUDENBERGER auf Verurteilung der Banque DELUBAC zur Zahlung der gesamten Kosten des Schiedsverfahrens zurückgewiesen hat;
 - entschieden hat, dass die Parteien die Kosten des Schiedsverfahrens (Honorare der Schiedsrichter und Verwaltungskosten des Schiedsverfahrens) jeweils zur Hälfte zu tragen haben,
- die Banque DELUBAC zur Zahlung eines Betrags von 50.000 Euro für nicht erstattungsfähige Kosten ZU VERURTEILEN,
- die Banque DELUBAC zur Tragung der gesamten Verfahrenskosten ZU VERURTEILEN.

17- Gemäß ihrem letzten Schriftsatz, der am 6. April 2021 elektronisch übermittelt wurde, beantragt die Banque Delubac vor Gericht:

- den Antrag der Gesellschaft Freudenberger auf Nichtigklärung ZURÜCKZUWEISEN;
- sämtliche Anträge der Gesellschaft Freudenberger ZURÜCKZUWEISEN;
- die Gesellschaft Freudenberger zur Zahlung eines Betrags von 100 000 Euro gemäß Artikel 700 der Zivilprozessordnung (*Code de procédure civile*) und zur Tragung sämtlicher Verfahrenskosten ZU VERURTEILEN.

III/ VORBRINGEN DER PARTEIEN ZUR ANTRAGSBEGRÜNDUNG UND URTEILSGRÜNDE

1. Zum Nichtigkeitsgrund der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts

18- Die Gesellschaft Freudenberger beantragt die teilweise Aufhebung des Schiedsspruchs, insofern dieser entschieden hat, dass das Schiedsgericht für die Entscheidung von Streitigkeiten zuständig sei, die sich aus Verträgen ergeben, in denen festgelegt wurde, dass "*Streitigkeiten von der Pariser Schiedskammer nach den ISF-Regeln beigelegt werden*".

19- Sie macht geltend, dass die CAIP, obwohl sie in der Schiedsklausel benannt wurde, bei Entstehung des Rechtsstreits im Jahr 2019 nicht mehr mit der Durchführung des Schiedsverfahrens beauftragt werden konnte, da sie seit 2014 kein Mitglied der ISF mehr war und kein Schiedsverfahren mit Fachleuten des Saatguthandels, denen Streitigkeiten dieser Art vorgelegt werden mussten, organisieren konnte.

20- Sie folgert daraus, dass der Rechtsstreit an ein Berufstands-Schiedsverfahren zu verweisen sei und dass sich die Kammer durch die Ernennung von Schiedsrichtern unter ihrer

ISIT LEGAL CLINIC

Ägide, ohne die Wahl der Parteien zu respektieren, dem Urteil ihresgleichen und Experten des Saatgutsektors unterstellt zu werden, über die Absichten der Vertragsparteien hinweggesetzt hat, indem sie sich zu Unrecht für zuständig erklärte und indem sie ein Schiedsverfahren nach Regeln organisierte, die sie nicht angenommen hat.

21- In ihrer Erwiderung behauptet die Banque Delubac, dass die Benennung der CAIP in der Schiedsklausel der Herstellungsverträge als mit der Verwaltung des Schiedsverfahrens betraute Einrichtung, der Ausdruck der Wahl der Parteien sei, ihren Rechtsstreit der besagten Kammer und damit ihrer schiedsgerichtlichen Verfahrensordnung zu unterwerfen, wobei die materiellen Regeln des ISF anzuwenden seien.

22- Sie folgert daraus, dass das Schiedsgericht den Willen der Parteien richtig ausgelegt habe, indem es sich für zuständig erklärt hat, obwohl es kein Mitglied des ISF ist.

Aufgrund dessen,

23- Gemäß Art. 1520, 1° der Zivilprozessordnung kann die Nichtigkeitsklage erhoben werden, wenn sich das Schiedsgericht zu Unrecht für zuständig oder unzuständig erklärt hat.

24- Im vorliegenden Fall wurde die CAIP von der Banque Delubac auf der Grundlage der Schiedsklausel in den Herstellungsverträgen befasst, die wie folgt lautet: *„Über jede Streitigkeit, die sich aus diesem Vertrag ergibt, wird von der Pariser Schiedskammer nach den Regeln des ISF entschieden“*;

25- Die Wirksamkeit dieser Klausel gegenüber der Banque Delubac infolge der Abtretung der Forderungen der Gesellschaften Tiwy und Laboulet und die schiedsgerichtliche Beilegung des Rechtsstreits sind unstrittig.

26- Die Parteien sind sich hinsichtlich der Benennung der CAIP uneinig, da diese nicht mehr Mitglied der ISF ist.

27- Diese veränderte Situation führt zu einer Unklarheit hinsichtlich der Tragweite der Klausel, die eine Auslegung durch das mit der Zuständigkeit befasste Schiedsgericht erforderte.

28- Da der Aufhebungsrichter nicht der Richter ist, der den Schiedsspruch überprüft, ist es nicht seine Aufgabe, die Entscheidungsgründe des zu dieser Frage ergangenen Schiedsspruchs zu entkräften oder zu bestätigen, sondern er hat zu prüfen, ob das Gericht dem Willen der Parteien und der Schiedsvereinbarung nach zuständig war.

29- Es steht fest, dass der Verlust der ISF-Mitgliedschaft der CAIP zur Folge hatte, der Kammer die Befugnis zu entziehen, das Schiedsverfahren nach den *„Verfahrensregeln für die Beilegung von Streitigkeiten im Bereich des Handels mit Pflanzensaatgut und für die Verwaltung des geistigen Eigentums der International Seed Federation“* genannten ISF-Verfahrensregeln, und insbesondere jener, die sich auf die Ernennung von Schiedsrichtern aus einer Namensliste von Fachleuten des Pflanzensaatgutsektors beziehen, zu organisieren.

30- Im vorliegenden Fall wurde das Schiedsverfahren nach den Regeln der CAIP organisiert.

31- Das Schiedsgericht hat auf den Streitfall die materiellen ISF-Regeln angewandt.

32- Nach Ansicht der Klägerin muss jede Streitigkeit, sobald die Parteien in ihrem Schriftverkehr auf die ISF-Normen verwiesen haben, unter Ausschluss jeder anderen Form

ISIT LEGAL CLINIC

der Schiedsgerichtsbarkeit, einem professionellen Schiedsverfahren gemäß den materiell- und verfahrensrechtlichen Vorschriften des ISF unterworfen werden.

33- Im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit ist die Schiedsklausel jedoch vom Vertrag völlig unabhängig.

34- Darüber hinaus haben die Parteien, indem sie die CAIP in der Schiedsklausel namentlich erwähnt haben, obwohl sie dazu nicht verpflichtet waren, da ein einfacher Verweis auf die ISF-Regeln ohne weitere Präzisierung ausgereicht hätte, wie dies bei anderen Verträgen der Fall war, für deren Prüfung das unter der Ägide der CAIP gebildete Schiedsgericht seine Zuständigkeit nicht beansprucht hat, unmissverständlich ihren Willen zum Ausdruck gebracht, diese Einrichtung in Frankreich mit der Durchführung des Schiedsverfahrens zur Beilegung etwaiger, bei der Erfüllung ihrer Verträge entstandener Schwierigkeiten zu betrauen.

35- Die Wahl einer notwendigerweise identifizierten Einrichtung durch die Parteien hat zur Folge, dass sie sich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde, deren Verfahrensordnung unterwerfen, ohne dass es notwendig wäre, dies ausdrücklich festzulegen.

36- In dieser Hinsicht haben die Parteien keine gegenteilige Absicht bekundet.

37- Die ISF-Verfahrensregeln wurden nicht ausdrücklich gewählt, und die angebliche Untrennbarkeit der materiell- und verfahrensrechtlichen Regeln des ISF, die zur Begründung der Klage vorgebracht wird, ergibt sich weder aus den ISF-Bestimmungen, noch aus einem zur Verhandlung eingereichten Schriftstück.

38- Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich somit, dass trotz der Unklarheit, die durch die Tatsache geschaffen wurde, dass die CAIP kein Mitglied der ISF mehr ist und die ISF-Verfahrensregeln nicht mehr angewandt werden können, die CAIP sehr wohl die Einrichtung ist, die von den Parteien für die Organisation des Schiedsverfahrens benannt wurde.

39- Indem die CAIP ihre Verfahrensordnung anwandte, die zu diesem Zeitpunkt die einzige war, die ein Schiedsverfahren unter ihrer Ägide gemäß der sie bezeichnenden Schiedsklausel ermöglichte, hat die CAIP der Wahl der Parteien den Vorrang gegeben, die offenkundig darin bestand, zur Beilegung der Streitigkeit ihre Zuständigkeit festzuhalten.

40. Dieser Nichtigkeitsgrund wird folglich zurückgewiesen.

2. Zum Nichtigkeitsgrund der Unregelmäßigkeit der Zusammensetzung des Schiedsgerichts

41- Gemäß Art. 1520, 2° der Zivilprozessordnung kann eine Nichtigkeitsklage erhoben werden, wenn das Schiedsgericht nicht ordnungsgemäß gebildet wurde.

42- Die Gesellschaft Freudenberger macht mit denselben Argumenten, wie bereits oben dargelegt, geltend, dass das Schiedsgericht durch die CAIP nicht ordnungsgemäß zusammengesetzt wurde, indem sie die ISF-Regeln hinsichtlich der Bildung des Schiedsgerichts ausschloss, um ihre eigenen Regeln anzuwenden, was von der Bank Delubac bestritten wird.

43. Was die Zurückweisung der von der Gesellschaft Freudenberger zu Unrecht erhobenen Unzuständigkeitsrüge durch das Gericht anbelangt, kann daraus gefolgert werden, dass die

ISIT LEGAL CLINIC

von der Klägerin gegenüber dem Schiedsgericht, von dem nicht bestritten wird, dass es gemäß den in der CAIP-Verfahrensordnung festgelegten Formen und Bedingungen gebildet wurde, geltend gemachte Rüge aus denselben Entscheidungsgründen nicht greifen kann.

44- Auch dieser Klagegrund ist zurückzuweisen.

45. In Anbetracht all dieser Punkte ist die Nichtigkeitsklage abzuweisen.

3. Gebühren und Kosten

46. Es ist angebracht, die Gesellschaft Freudenberger als unterliegende Partei zur Tragung der Verfahrenskosten zu verurteilen.

47- Darüber hinaus muss sie nach Art. 700 der Zivilprozessordnung zu einer Schadensersatzzahlung an die Banque Delubac verurteilt werden, die nicht erstattungsfähige Kosten aufwenden musste, um ihre Rechte geltend zu machen und welche in angemessener Weise auf 20 000 Euro festzusetzen ist.

IV/ URTEILSSPRUCH

Aus diesen Gründen:

1 - Weist die Nichtigkeitsklage gegen den Schiedsspruch Nr. () zurück, der am () unter der Ägide der CAIP erlassen wurde,

2- Verurteilt die Gesellschaft Feldsaaten Freudenberger, an der Bank Delubac & Cie einen Betrag von 20 000 Euro gemäß Artikel 700 der Zivilprozessordnung zu zahlen,

3- Verurteilt die Gesellschaft Feldsaaten Freudenberger zur Tragung der Verfahrenskosten.

Die Justizsekretärin

Najma EL FARISSI

Der Präsident

François ANCEL